



Hoffmeister Brämer Wohlhart Partnerschaftsgesellschaft mbB
Steuerberater Vereidigter Buchprüfer, Hofaue 41-45, 42103 Wuppertal

Rundschreiben
für unsere Mandanten
Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise

Rolf Hoffmeister
Diplom-Ökonom
Vereid. Buchprüfer
Steuerberater

Michael Brämer
Diplom-Finanzwirt
Steuerberater

Henric Wohlhart
Steuerberater

Daniel von der Horst
B.A.-Steuerrecht
Steuerberater

Natascha Krause-Schimpf*
Steuerberaterin

Daniela Schwark*
Diplom-Kauffrau
Steuerberaterin

*angestellt nach
§ 58 StBerG

Datum	unser Zeichen	Ansprechpartner	Durchwahl
24.03.2020	53000	Geschäftsleitung	0202/7694-0

Corona-Krise – aktuelle Informationen über Maßnahmen im Zuge der Corona-Krise (Aktualisierung Stand 26.03.2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachfolgend informieren wir Sie unverbindlich über neue Maßnahmen (Stand 23.03.2020) im Zusammenhang mit der Corona-Krise. Wir bitten um Verständnis, dass wir keine arbeitsrechtlichen Beratungen für Sie übernehmen können.

Ergänzend zu unserem Schreiben vom 19.03.2020, das wir Ihnen in aktualisierter Form ebenfalls beigefügt haben, hat die Bundesregierung weitere Informationen zu geplanten oder bereits verabschiedeten Gesetzesänderungen bekanntgegeben. Diese haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

1. Zuschüsse:

Das Kabinett hat weitere Eckpunkte über Soforthilfen für kleine Unternehmen und Soloselbständige beschlossen (vgl. BMWi, BMF: Pressemitteilung vom 23.03.2020).

Kernpunkt: Finanzielle Soforthilfen (Zuschüsse) für kleine Unternehmen gelten für alle Wirtschaftsbereiche sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente). Das Programmvolumen umfasst bis zu 50 Milliarden Euro. Im Einzelnen ist vorgesehen:

bis 9.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten,
bis 15.000 € Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten.

Die Eckpunkte des Soforthilfe-Programms:

- Finanzielle Soforthilfe (steuerbare Zuschüsse) für Kleinunternehmen aus allen Wirtschaftsbereichen sowie Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe bis zu 10 Beschäftigten.



STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

- Bis 9.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 15.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Bis 25.000€ Einmalzahlung für 3 Monate bei bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente)
- Sofern der Vermieter die Miete um mindestens 20 % reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden
- Ziel: Zuschuss zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz der Antragsteller und zur Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. durch laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u.ä (auch komplementär zu den Länderprogrammen)
- Voraussetzung: wirtschaftliche Schwierigkeiten in Folge von Corona. Das Unternehmen darf vor März 2020 nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten gewesen sein. Schadenseintritt nach dem 11. März 2020
- Antragstellung: nur elektronisch; Existenzbedrohung bzw. Liquiditätsengpass bedingt durch Corona sind zu versichern.
- **Antragstellung in dem jeweiligen Monat für den diesen Monat und bis spätestens 30.04.2020. Somit gibt es die Soforthilfe nur für die Monate März und April 2020.**

Die beschlossenen Eckpunkte „Corona-Soforthilfe für Kleinunternehmen und Soloselbständige“ finden Sie auch noch einmal hier:

https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/E/eckpunkte-corona-soforthilfe.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Das BMWi hat eine Übersicht über die Unterstützung für Unternehmen veröffentlicht. Unter dem Punkt „Soforthilfe für Solo-Selbständige und Kleinbetriebe“ finden Sie Informationen zur Antragstellung bei den jeweils zuständigen Stellen der einzelnen Bundesländer:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html>

Bitte informieren Sie sich auf den Seiten der Landesregierung über gegebenenfalls darüberhinausgehende Hilfsmaßnahmen in Ihrem jeweiligen Bundesland. Einen Anhaltspunkt kann folgende Zusammenstellung liefern:

<https://www.fuer-gruender.de/blog/corona-soforthilfen-bundeslaender/>



NRW-Soforthilfe 2020:

Die Landesregierung-NRW hat beschlossen, das Angebot des Bundes 1:1 an die Zielgruppen weiterzureichen und dabei zusätzlich den Kreis der angesprochenen Unternehmen noch um die Gruppe der Unternehmer mit bis zu 50 Beschäftigten zu erweitern.

Die Landesregierung arbeitet an einem elektronischen Antragsverfahren. Die Webseite mit den elektronischen Antragsformularen wird am Freitag (27. März 2020) im Laufe des Tages online gehen.

Der Link wird Ihnen hier (<https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>) zur Verfügung gestellt.

Bitte haben Sie bis dahin noch ein wenig Geduld.

Quelle: <https://www.wirtschaft.nrw/nrw-soforthilfe-2020>

2. Zinszahlungen und Tilgungsdienste

Die Bundesregierung sieht die Gefahr, dass u.a. auch Unternehmen als Darlehensnehmer durch die aktuelle Krise und dadurch verursachte Einnahmeausfälle schmerzhaft getroffen werden. Da Darlehen in der Regel aus den laufenden Einnahmen abbezahlt werden, werden die zu erwartenden Einbußen häufig dazu führen können, dass die Rückzahlung von Darlehen oder die regelmäßigen Zins- und Tilgungszahlungen nur noch mit Abstrichen oder gar nicht geleistet werden können. Nach derzeitigem Recht geraten Darlehensnehmer so unverschuldet in Gefahr, dass das Darlehen aufgrund von Verzug gekündigt wird mit der Folge der Verwertung der eingeräumten Sicherheiten.

Dem Vernehmen nach sind insbesondere folgende wesentliche Regelungen geplant:

- Kündigungen sollen bis zum 30.09.2020 ausgeschlossen sein.
- Es soll eine Stundungsregelung eingeführt werden:

Für Darlehensverträge, die vor dem 8. März 2020 abgeschlossen wurden, soll gelten, dass Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlung, Zins- oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. September 2020 fällig werden, mit Eintritt der Fälligkeit für die Dauer von sechs Monaten gestundet werden, wenn der Darlehensnehmer aufgrund der durch die Ausbreitung der Pandemie hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass ihm die Erbringung der geschuldeten Leistung nicht zumutbar ist.



- Für Unternehmen soll eine gesetzliche Vermutungsregelung geschaffen werden:

Danach ist die Erbringung der Leistung insbesondere dann nicht zumutbar, wenn die wirtschaftliche Grundlage des Erwerbsbetriebs gefährdet ist. Der Zusammenhang zwischen der Pandemie und den Einnahmefällen wird vermutet.

Die Regelungen sollen noch in dieser Kalenderwoche verabschiedet werden. Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

3. Mietzahlungen

Für Mietverhältnisse (sowohl Wohn- als auch Gewerbebetriebe) sind dem Vernehmen nach insbesondere folgende wesentliche Regelungen geplant:

- Es soll ein Kündigungsverbot des Vermieters gelten:

Danach soll der Vermieter ein Mietverhältnis über Grundstücke oder über Räume nicht kündigen können, soweit der Mieter im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. September 2020 trotz Fälligkeit die Miete infolge der Pandemie nicht leistet. Das Verbot soll längstens bis zum 30.09.2022 bestehen.

Auch hier soll im Wege einer gesetzlichen Vermutungsregelung der Zusammenhang zwischen der Pandemie und Nichtleistung angenommen werden.

4. Moratorium für sonstige Dauerschuldverhältnisse

Für die Erfüllung weiterer zivilrechtlicher Leistungsansprüche ist dem Vernehmen nach ein Moratorium zunächst bis zum 30.09.2020 geplant:

Ein Schuldner soll danach das Recht erhalten, Leistungen zur Erfüllung eines Anspruchs, der im Zusammenhang mit einem Vertrag steht, der vor dem 8. März 2020 geschlossen wurde, bis zum 30. September 2020 zu verweigern, wenn er die Leistungen infolge der Virus-Pandemie nicht erbringen kann.

Die Regelungen sollen noch in dieser Kalenderwoche verabschiedet werden. Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

5. Erleichterte Formvorschriften

Im Gesellschaftsrecht sollen Erleichterungen bei bestimmten gesetzlichen Formvorschriften gelten. Dem Vernehmen nach sind insbesondere folgende Regelungen geplant:

Bei Aktiengesellschaften (sowie KGaA und SE) soll auf Beschluss des Vorstands eine Online-Teilnahme an der Hauptversammlung möglich sein sowie ggf. auch eine präsenzlose Hauptversammlung (mit eingeschränkten Anfechtungsmöglichkeiten), die Möglichkeit der Verkürzung der Einberufungsfrist auf 21 Tage sowie die Ermächtigung für den Vorstand, auch ohne Satzungsregelung Abschlagszahlungen auf den



STEUERBERATER · VEREIDIGTER BUCHPRÜFER

Bilanzgewinn vorzunehmen. Zudem wird die Möglichkeit eröffnet, eine Hauptversammlung innerhalb des Geschäftsjahres durchzuführen, das heißt die bisherige Achtmonatsfrist wird verlängert.

Für die GmbH sollen abweichend von § 48 Absatz 2 GmbHG Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden können.

Für Genossenschaften und Vereine werden ebenfalls vorübergehend Erleichterungen für die Durchführung von Versammlungen ohne physische Präsenz oder die Beschlussfassung außerhalb von Versammlungen, auch ohne entsprechende Satzungsregelungen geschaffen. Es werden außerdem Regelungen für den vorübergehenden Fortbestand bestimmter Organbestellungen getroffen, sollten diese ablaufen, ohne dass neue Organmitglieder bestellt werden können.

Im Umwandlungsrecht wird zudem die Frist gemäß § 17 Absatz 2 Satz 4 UmwG auf zwölf Monate verlängert, um zu verhindern, dass aufgrund fehlender Versammlungsmöglichkeiten Umwandlungsmaßnahmen an einem Fristablauf scheitern. Abweichend von § 17 Absatz 2 Satz 4 des Umwandlungsgesetzes soll es daher für die Zulässigkeit der Eintragung genügen, wenn die Bilanz auf einen höchstens zwölf Monate vor der Anmeldung liegenden Stichtag aufgestellt worden ist.

Die Regelungen sollen noch in dieser Kalenderwoche verabschiedet werden. Weitere Informationen zu den konkreten Ausgestaltungen folgen.

Wir werden Sie laufend über weitere Maßnahmen und Entwicklungen informieren. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Hoffmeister
Steuerberater
Vereidigter Buchprüfer

Michael Brämer
Steuerberater

Henric Wohlfart
Steuerberater

Daniel von der Horst
Steuerberater